

Allgemeine Geschäftsbedingungen Global Bright Media GmbH (GMB) für Vertragsabschlüsse, die in Zusammenhang stehen mit der Vermietung von audiovisuellen Techniken und sonstige damit verbundene Dienstleistungen.

## 1. Allgemeines

1.1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters unsere Dienstleistungen vorbehaltlos erbringen.

1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Mieter.

1.3. Audiovisuelle Techniken – nachfolgend auch als Technik bezeichnet – sind insbesondere Videowände, TV- und Plasmabildschirme, Videospielderäte, Kameras, Verkabelungen, Tonanlagen, sowie allgemeine Technik, die notwendig wird um die audiovisuelle Technik zum Einsatz zu bringen.

## 2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

2.1 Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die als „Kostenrahmen“, „Kostenskizze“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote von GBM sind unverbindlich.

2.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch GBM zustande.

2.3 Werden Angebote nach den Angaben des Mieters und den von ihm oder der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet GBM für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

2.4 Unsere Angaben zum Mietgegenstand und für den Verwendungszweck (Maße, Gewichte, Tragfähigkeit, Konstruktion, Abbildung in Katalogen und Prospekten) stellen, soweit sie nicht im Angebot gemacht werden, lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen dar und sind keine zugesicherten Eigenschaften; sie sind nur als annähernd zu betrachten. Branchenübliche Abweichungen und Toleranzen bleiben vorbehalten, desgleichen Änderungen in den Maßen und Gewichten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.5 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich GBM die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.6 Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen und für den Mieter zumutbar sind, behält sich GBM vor.

## 3. Preise

3.1 Die Angebotspreise haben nur Gültigkeit, wenn der Vertrag wie angeboten insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt.

3.2 Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.3 Im Angebot nicht veranschlagte Dienstleistungen, die auf Verlangen des Mieters ausgeführt werden, werden dem Mieter zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von GBM in Rechnung gestellt. Das selbe gilt für Mehraufwendungen,

die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Mieters, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von GBM sind.

3.4 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.  
Seite 1

## 4. Risiko und Sicherheit

4.1 Wenn der Transport der Mietgegenstände vom Mieter übernommen wird, so hat der Mieter die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigungen (einschließlich Totalschaden) ausreichend zu versichern. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag werden, soweit möglich, mit Vertragsabschluß an GBM abgetreten.

4.2 Der Mieter hat alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mietgegenstände am Ort der Veranstaltung gegen Diebstahl und Vandalismus sowie Beschädigungen zu treffen.

4.3 Kann aus Gründen der Sicherheit die Technik nicht an der vom Mieter beabsichtigten Stelle aufgebaut werden, dann wird in Abstimmung mit dem Mieter die Technik an einer der Sicherheit entsprechenden Stelle aufgebaut.

## 5. Verpflichtungen des Mieters

5.1 Der Mieter gewährleistet, dass technisches Personal von GBM jederzeit Zugang zum Veranstaltungsort hat, um den Verpflichtungen aus diesem Verträge nachzukommen.

5.2 Der Mieter stellt alle nötigen Hilfsmittel zu Verfügung, die sich zur Erfüllung des Auftrags als notwendig erweisen, auch wenn sie bei Vertragsabschluß noch nicht bekannt sind bzw. sich noch nicht festlegen lassen und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen

5.3 GBM stellt dem Mieter ein 10m Elektro-Kabel bis zum nächstliegenden Stromanschluss kostenlos zur Verfügung. Dafür erklärt sich der Mieter bereit, GBM kostenlos Energieversorgung zu liefern. Weitere Elektrokabel, falls notwendig, sowie Strom sind vom Mieter kostenlos bereitzustellen.

5.4 Der Mieter gewährleistet alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, damit zu keiner Zeit und zu keinen Bedingungen die Sicherheit des technischen Personals und der Mitarbeiter von GBM sowie deren Vertragspartner gefährdet ist.

5.5 Kann die Technik aus nicht vorhersehbaren, nicht von GBM zu verantworteten Gründen oder aufgrund der von GBM beurteilten mangelhaften Sicherheitslage überhaupt nicht aufgebaut und eingesetzt werden, ist der Mieter dennoch zur Zahlung des vollen Mietbetrags verpflichtet.

5.6 Sofern der Mieter für die Bereitstellung von Gerüsten oder anderen Aufbauten, falls diese benötigt werden, verantwortlich ist, gewährleistet er die Standsicherheit (TÜV-Abnahme) und die rechtzeitige Fertigstellung.

5.7 Grundsätzlich stellt der Mieter zum Aufbau bei allen Veranstaltungen einwandfreien Grund und Boden (Standplatz sowie Zu und Abfahrtswege), der auch Gerätschaften wie Schleppfahrzeugen, Kran usw. Zugang und Stand bietet, kostenlos zur Verfügung.

5.8 Der Mieter stellt GBM von allen Forderungen von Dritten frei bezüglich Copyright, Urheberrechten, Namensrechten und sonstiger Rechte hinsichtlich des ausgestellten bzw. übertragenen (gesendeten) Materials. Dasselbe gilt für Forderungen Dritter bei Verlust und Beschädigung des übergebenen Materials. GBM lehnt jegliche Verantwortung für Schäden oder Verlust an übergebenem Originalmaterial ab. Der Mieter ist angewiesen, GBM zu Übertragungszwecken ausschließlich Kopien zur Verfügung zu stellen.

5.9 Sollte der Mieter entgegen dieser Verpflichtung Originalmaterial zur Übertragung an GBM zur Verfügung stellen, so ist GBM bei nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldetem Verlust oder Beschädigung nur zum Ersatz des Trägermaterials (z. B. Leerkassette, o.ä.) verpflichtet.

5.10 Übernimmt der Mieter den Transport der Mietgegenstände, so trägt er die hierfür anfallenden Kosten. Sämtliche Transportformalitäten (z. B.: Zoll, behördliche Sondergenehmigungen, usw.) sind vom Mieter abzuwickeln.

5.11 Der Mieter hat alle für die Veranstaltung(en) erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen (GEMA, private Fernsehrechte, usw.) Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen.

5.12 Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Vertragsgegenstände oder der Veranstaltungsdurchführung erforderlich sind, rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch die Global Bright Media GmbH erfolgt, hat der Kunde auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Die Global Bright Media GmbH haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände. Der Kunde hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften unter Richtlinien des Verbandes österreichischer Elektroingenieure, VDE, zu sorgen. Die Mietgegenstände dürfen nur vom technischen Personal, das die GBM für die jeweilige Veranstaltung (EN) einsetzt, bedient werden.

5.13 Im Mietpreis sind die Kosten und Gebühren für die im Mietvertrag aufgeführten Punkte enthalten. Zusätzlich anfallende Kosten und Gebühren (ggf. Behörden, Versicherungen, Befestigung des Standplatzes oder der Fahrwege, Schleppfahrzeuge, Absperrungen, Bewachung, usw.), die für die Veranstaltung entstehen, werden vom Mieter getragen. GBM behält sich das Recht vor, Kosten die außerhalb der Kontrolle von GBM liegen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## 6. Beendigung des Vertrages

6.1 Der Mietvertrag kann vom Mieter nicht ordentlich gekündigt werden.

6.2 Der Mietvertrag kann nur im Einverständnis mit GBM schriftlich aufgehoben werden. In diesem Fall hat der Mieter den entgangenen Gewinn von GBM sowie die Kosten (einschließlich der Kosten der eingesetzten Arbeitskräfte, Transportkosten, Materialkosten usw.), Schäden und Gebühren und Auslagen, die GBM durch die Vertragsaufhebung entstanden sind, zu ersetzen.

6.3 Der Mietvertrag kann von GBM bei Eintreten der folgenden Gründe fristlos gekündigt werden:

- wenn der Mieter in Konkurs, Vergleich oder Vermögensverfall gerät,
- wenn der Mieter sein Unternehmen liquidiert oder beabsichtigt zu liquidieren,
- wenn der Mieter eine fällige Rate des Mietbetrages 10 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt hat.

6.4. Im Falle der fristlosen Kündigung kann GBM als Schadensersatz den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Im Falle der fristlosen Kündigung des Mieters nach 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn kann GBM als Schadensersatz den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 50 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt GBM vorbehalten.

## 7. Haftung

7.1. Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet GBM nur, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2. GBM haftet gegenüber dem Mieter nicht für Verspätungen und Ausfälle, die nicht im Verantwortungsbereich von GBM liegen oder auf höhere Gewalt oder arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen (z. B. Streiks) zurückzuführen sind.

7.3. GBM ist ermächtigt, namens und im Auftrag des Mieters Fremdleistung von dritten Leistungsträgern in Anspruch zu nehmen. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen dieser Dritten wird durch GBM keine Haftung übernommen, sofern GBM nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.

7.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet GBM nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, soweit GBM nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.

7.5. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn GBM die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen.

7.6. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ausgenommen in Bezug auf Tod oder Personenschäden verursacht durch Verschulden von GBM, haftet GBM gegenüber dem Mieter nicht für Folgeschäden oder mittelbare Schäden oder Verluste/Schäden (sei es für Gewinnausfall oder anderweitige Verluste/Schäden und ungeachtet ihrer Vorhersehbarkeit), Kosten, Aufwendungen oder sonstige Folgeansprüche jedweder Art, die in Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienstleistung und der Geräte entstehen. Die Haftung von GBM wird für Personenschäden und Sachschäden auf insgesamt 10.000.000 Euro begrenzt. Sollte der Mieter eine höhere Versicherungssumme wünschen, so muss er eine Zusatzversicherung abschließen.

7.7. Die vorstehenden Beschränkungen der Haftung gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungshelfen von GBM.

7.8. Wird GBM in Ausübung der ihr obliegenden Dienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Mieter GBM von sämtlichen Ansprüchen frei, soweit GBM nicht vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

7.9. Ausgenommen in Bezug auf Sach- oder Personenschäden haftet GBM nur dann gegenüber dem Mieter, wenn dieser GBM spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, an dem die Dienstleistung bzw. Geräte, die Anlass zu der Forderung gaben, bereitgestellt wurden bzw. hätten bereit gestellt werden sollen, eine entsprechende Anzeige mit angemessenen Einzelheiten zu dem Anspruch zukommen lässt.

7.10. Wurde nichts anderes vertraglich vereinbart, so ist der Mieter verpflichtet, alle mit der Nutzung der Mietgegenstände einhergehenden Risiken (Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Dazu gehören z.B. Schäden durch Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter, Brand, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen. Sowie Wasser, Flüssigkeit, Feuchtigkeit,

Überschwemmung, Einbruch, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage, Vandalismus, höhere Gewalt, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Der Abschluss dieser Versicherungen ist der Global Bright Media GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Selbstbehalte, die der Versicherte mit seiner Versicherungsgesellschaft vereinbart, gehen nicht zu Lasten der Global Bright Media GmbH.

7.11. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 8. Gewährleistung

8.1 GBM haftet nicht für einen Übertragungsausfall der unter 10% der vereinbarten Übertragungszeit der Technik pro Tag liegt. Der Mietbetrag kann wegen eines Übertragungsausfalls von unter 10% für die Technik und Tag nicht gemindert werden.

8.2 Sollte die vereinbarte Übertragung aus einem Grunde ausfallen, der GBM zuzurechnen ist und liegt die Übertragungszeit unter 90% der vereinbarten Übertragungszeitraums, so hat der Mieter das Recht auf Erstattung der anteiligen reinen Miete (vereinbarte Miete abzüglich Kosten des Transports und die vereinbarten Spesen des Bedienungspersonals bezogen auf den Tag des Ausfalls). Weitere Ansprüche des Mieters sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Höchsthaftung bei einem Ausfall der Übertragung wird auf die Höhe des vereinbarten Mietbetrags beschränkt, soweit GBM nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 9. Zahlungsbedingungen

9.1. Der Mieter hat den Mietpreis oder die festgelegten Raten einschließlich Umsatzsteuer an den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten zu entrichten. Ist im Mietvertrag kein Zahlungszeitpunkt festgelegt, so sind 50% des Gesamtbetrages spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn und die restlichen 50%, die ebenfalls ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn durch eine Bankbürgschaft abgesichert sein müssen, unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu bezahlen. Die Bankbürgschaft ist GBM spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

9.2. Zahlt der Mieter die vereinbarten Beträge nicht zum festgelegten Zeitpunkt oder unterlässt er die Übergabe der Sicherheit, behält sich GBM ohne Einbuße sonstiger Rechte vor,  
-die Veranstaltung(en) nicht (weiter) durchzuführen und nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, bzw.  
Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen,  
-die bereits erbrachten Leistungen in angemessener Höhe zu berechnen und  
-Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB per anno zu verlangen.  
Alternativ steht es GBM frei, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen; auch in diesem Fall werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der EZB per anno vereinbart.

9.3 GBM behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit Sicherheiten für die noch offen stehenden Beträge zu verlangen.

9.4 GBM behält sich das Recht vor, die Mietgebühr jederzeit vor Erbringung der Leistung durch Erklärung gegenüber dem Mieter zu erhöhen, um Kostensteigerung aufgrund von Faktoren außerhalb des Einflusses von GBM oder vom Mieter verursachten Änderungen oder Verzögerungen Rechnung zu tragen.

## 10. Aufrechnung und Abtretung

10.1 Der Mieter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

10.2 Die Rechte des Mieters aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von GBM übertragbar.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Wien, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.2 Über das Vertragsverhältnis entscheidet österreichisches Recht.

## 12. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel wird der Bestand des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine der dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Regelung.

Wien, Juli 2009